

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.991/0001-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
HERR DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
+43 1 53115-202543
IHR ZEICHEN • BMASK-433.001/0001-VI/AMR/1/2012

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Mit E-Mail:
vi1@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 2 Z 2 und Abs. 2a):

Durch die vorgeschlagenen Bestimmungen sollen nicht mehr alle Arbeitskräfte sondern nur noch Arbeiter, nicht aber Angestellte, die dem LAG unterliegen, vom Geltungsbereich der Abschnitte II bis IV ausgenommen werden; auf Angestellte, die

dem LAG unterliegen, sollen daher die Abschnitte II bis IV, mit Ausnahme des § 6 und des § 10 Abs. 3 hinsichtlich der Arbeitszeit, Anwendung finden. Die Erläuterungen führen dazu lediglich aus, dass sich diese Änderungen aus der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung betreffend land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte „ergeben“ (gemeint wohl: sollen der Kompetenzverteilung Rechnung tragen).

Diese Ausführungen sind wohl vor folgendem Hintergrund zu verstehen: Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG ist Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG sind Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, in Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, in Vollziehung Landessache. Die Bundesgesetzgebung ist daher auf Grundlage des Kompetenztatbestandes „Arbeitsrecht“ nur zuständig, die Arbeitskräfteüberlassung für land- und forstwirtschaftliche Angestellte zu regeln, jedoch mit Ausnahme von Regelungen des Angestelltenschutzes. Es wird angeregt, dies in den Erläuterungen näher darzulegen.

Zu Z. 4 (§ 6a):

Die Abs. 3 und 4 sind unklar; zudem fehlen Erläuterungen. Dieselben Unklarheiten bestehen in Bezug auf den in Art. 2 Z 6 vorgeschlagenen § 40g LAG.

Unklar ist zunächst, wie der Überlasser gemäß Abs. 3 „für angemessene Abhilfe zu sorgen“ hat.

Abs. 4 normiert eine Fiktion, wonach die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die durch eine Diskriminierung durch den Beschäftiger herbeigeführt worden ist, so zu beurteilen ist, „als wäre sie aus denselben Gründen wie die diskriminierende Handlung oder Unterlassung erfolgt“. Diese Formulierung ist unklar; gemeint ist wohl, dass die Diskriminierung (und nicht die Gründe für die Diskriminierung) durch den Beschäftiger in Bezug auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Überlasser zuzurechnen ist. Dies sollte entsprechend formuliert werden.

Zu Z. 5 (§ 7 Abs. 2):

Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass „Dienstgeber“ iSd. § 333 ASVG der Beschäftiger sein soll. Dies gilt auch für den in Art. 2 Z 6 vorgeschlagenen § 40b Abs. 4 LAG.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 3):

§ 8 Abs. 2 verbietet bestimmte Vereinbarungen zwischen dem Überlasser und dem Beschäftigter. Da der vorgeschlagene Abs. 3 eine nähere Ausführung dieses allgemeinen Verbotes darstellen soll (arg. „insbesondere“), sollte überprüft werden, ob die Z 1 auf dieses Vertragsverhältnis beschränkt ist bzw. eine entsprechende Klarstellung vorgenommen werden.

Zu Z 12 (§ 12) und Z 22 (§ 22 Abs. 1):

Die Pflicht sowohl des Überlassers als auch des Beschäftigters, die Arbeitskraft zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern (Abs. 5), ist relativ unbestimmt. Der vorgeschlagene Straftatbestand des § 22 Abs. 1 Z 3 lit. b spricht von einer „Mitteilungspflicht“. Unklar ist insb., in welchem Betrieb diese Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen stattfinden sollen („in ihren Betrieben“). Das wäre auch im Hinblick auf den erwähnten Straftatbestand klarzustellen.

Zu Z 13 (§ 12a):

Anders als der geltende § 12a bezieht sich der vorgeschlagene § 12a nicht auf grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung. Dies sollte jedenfalls in den Erläuterungen festgehalten werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984):Allgemeines:

Gemäß Art. 12 Abs. 4 B-VG sind Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Eine Bezeichnungspflicht für unmittelbar anwendbares Bundesrecht statuiert das B-VG hingegen nicht; seine Bezeichnung kann daher unterbleiben. Das LAG weist sich in seinem Titel als „Bundesgesetz betreffend die Grundsätze“ aus und verweist in der Präambel auf die Aufstellung von Grundsätzen gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG. Im Gesetzestext selbst werden einzelne Paragraphen bzw. Absätze als „Grundsatzbestimmung“ (bzw. als „Unmittelbar anwendbares Bundesrecht“) bezeichnet, andere werden als „Grundsatzbestimmung und unmittelbar anwendbares Bundesrecht“ bezeichnet, bei wieder anderen fehlt überhaupt eine Bezeichnung. Bei der Bezeichnung als „Grundsatzbestimmung“ besteht offenbar die Vorstellung, dass sich diese Bezeichnung auf mehrere aufeinander folgende Paragraphen erstreckt und bis zur

nächsten Bezeichnung einer Bestimmung als „Unmittelbar anwendbares Bundesrecht“ gilt (vgl. die in Art. 2 Z 6 vorgeschlagenen §§ 40 und 40a). Diese Rechtstechnik ist nicht nur für die Behörden und die Rechtssuchenden verwirrend; in der Lehre sind auch Bedenken im Hinblick auf die Bezeichnungspflicht des Art. 12 Abs. 4 B-VG geäußert worden (*Wiederin*, Art 12/4 B-VG, in Korinek/Holoubek [Hrsg], Bundesverfassungsrecht. Kommentar [10. Lfg 2011] Rz 8 mit FN 35, Rz 9 mit FN 39 und 41). Es wird daher neuerlich angeregt, das LAG zur einheitlichen Bezeichnung des Grundsatzrechts neu zu erlassen (wobei auch die Möglichkeit einer Wiederverlautbarung zu prüfen wäre).

Zu Z 6 (Abschnitt 2c):

Gemäß § 40I sollen alle Behörden und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer und die Träger der Sozialversicherung die Bezirksverwaltungsbehörde und die Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Zusammenhang mit der Überlassung von Dienstnehmern unterstützen. Diese Unterstützungsverpflichtung geht über die Amtshilferegulierung des Art. 22 B-VG insoweit hinaus, als letzterer nur Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden – in einem organisatorischen Sinn – zur Amtshilfe verpflichtet. Eine vollzugsbereichsübergreifende Erweiterung darf gesetzlich nicht angeordnet werden. Die Vollziehung des Landarbeitsrechts ist gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG Landessache. Bundesorgane dürfen demnach nicht zur Unterstützung verpflichtet werden.

III. Anmerkungen aus Sicht des Datenschutzes

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes):

Zu Z 14 (§ 13):

Hinsichtlich der in § 13 Abs. 3 vorgesehenen Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Ausfertigungen von Dienstzetteln und Mitteilungen ist unklar, weshalb eine fünfjährige Aufbewahrungsdauer erforderlich ist. Aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dürfen Daten nur solange verwendet werden, wie sie für die Erreichung des vorgesehenen Zwecks erforderlich sind. Demgemäß sollte in § 13 Abs. 3 der Zweck für die Aufbewahrung und die

Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Aufbewahrungsdauer näher dargelegt werden.

§ 13 Abs. 4 sieht eine Übermittlung „im elektronischen Weg“ vor. Die Erläuterungen führen hierzu lediglich aus, dass die Übermittlung unter Verwendung des bereitgestellten Webportals zu erfolgen hat. Weder dem vorgeschlagenen Gesetzestext noch den Erläuterungen ist zu entnehmen, welche Datensicherheitsmaßnahmen iSd § 14 DSGVO 2000 (zB Nutzung einer verschlüsselten Verbindung) ergriffen werden, um die Datenübermittlung über dieses Webportal entsprechend abzusichern. Diesbezüglich sollten die Bestimmungen konkretisiert (zumindest jedoch Ergänzungen in den Erläuterungen vorgenommen) werden, alternativ könnte auch eine entsprechende Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung der elektronischen Übermittlung sowie des Webportals einschließlich der Datensicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden.

§ 13 Abs. 6 sieht die Möglichkeit der Beauftragung geeigneter Unternehmen und Einrichtungen mit der Durchführung, Überprüfung und Auswertung der Erhebung gemäß Abs. 4 vor. Die Erläuterungen führen zwar allgemein zu § 13 aus, dass über einen Dienstleister bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) errechnet werden sollen, jedoch geht § 13 Abs. 6 über die bloße Berechnung des bPK hinaus. Insofern ist nicht klar, ob die über die bloße Berechnung des bPK hinausgehende Tätigkeit im Rahmen des § 13 Abs. 6 durch einen eigenen Auftraggeber oder durch einen zu bestellenden Dienstleister vorgenommen wird. In § 13 Abs. 6 sollte daher die datenschutzrechtliche Rolle (Dienstleister oder Auftraggeber) der nach dieser Bestimmung beauftragten Unternehmen festgelegt werden.

Die in den Erläuterungen angeführte Verwendung von bPK sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden. Zumal nach § 9 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, das bPK durch eine Ableitung aus der Stammzahl der betroffenen natürlichen Person gebildet wird, sollten die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach das bPK über die Sozialversicherungsnummer errechnet wird, nochmals geprüft werden.

Weiters sollte genauer dargelegt werden, mit welcher Art von indirektem Personenkennzeichen (zB bPK oder ein sonstiges Pseudonymisierungskennzeichen) die Daten des Hauptverbandes nach § 13 Abs. 7 übermittelt werden bzw. wie die Verknüpfung mit den vom Überlasser übermittelten Daten vorgenommen werden soll. Gleiches gilt für die Übermittlung der „anderen“ Daten vom Hauptverband nach

§ 13 Abs. 7. Hierzu sollte auch klargestellt werden, welche „anderen“ Daten damit gemeint sind und welchem Zweck die Verwendung dieser Daten dienen soll. ISd. Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 dürfen Daten nur dann verwendet werden, wenn sie zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind und keine gelinderen Mittel zu Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass nach § 13 Abs. 7 letzter Satz der indirekte Personenbezug zu beseitigen ist, sobald er für die statistische oder wissenschaftliche Arbeit nicht mehr benötigt wird. Nachdem es sich jedoch nach dem Einleitungssatz des § 13 Abs. 7 um eine „laufende Statistik“ handelt, ist unklar, wann dieser Zeitpunkt eintreten soll.

Hinsichtlich der in § 13 Abs. 8 geregelten Aufbewahrungsdauer von fünf Jahren wird auf die obigen Ausführungen zu § 13 Abs. 3 verwiesen. Zudem sollte präzisiert werden, welche Daten über den jeweiligen Überlasser (neben dem Namen und dem Sitz) verarbeitet werden müssen.

Zu Art. 2 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984):

Zu Z. 4 (§ 14d):

In § 14d Abs 2 ist eine elektronische Meldung des Dienstgebers vorgesehen, wenn dies „technisch möglich“ ist. Aus dieser Formulierung geht einerseits nicht hervor, welche technischen Möglichkeiten gegeben sein müssen bzw. welche technischen Hindernisse einer elektronischen Meldung entgegenstehen können. Andererseits lässt die Bestimmung offen, über welchen Übermittlungsweg (zB Webportal oder E-Mail) die elektronische Meldung übermittelt werden muss und welche Datensicherheitsmaßnahmen für diese elektronische Verbindung vorgesehen sind. Auch für die elektronische Übermittlung der Abschrift der Meldung an den zuständigen Krankenversicherungsträger sollten der konkrete Übermittlungsweg sowie erforderliche Datensicherheitsmaßnahmen – zumindest in den Erläuterungen – dargelegt werden, alternativ könnte auch eine entsprechende Verordnungsermächtigung zur technischen Festlegung des Übermittlungsweges und der jeweiligen Datensicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden.

Die in § 14d Abs. 5 verwendete Formulierung „zu überwachen“ könnte auf eine ununterbrochene Kontrolle der Unterlagen hindeuten. Nachdem eine solche aber offenbar nicht beabsichtigt ist, wird angeregt, statt „überwachen“ ein anderer Begriff (zB „überprüfen“) zu verwenden.

In § 14d Abs. 6 wird zwar dargelegt, dass die Gewährung von Amtshilfe an diese Behörden von Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit ist, es bleibt jedoch offen, ob damit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die Zusammenarbeit nach Abs. 6 stets im Rahmen der Amtshilfe erfolgt. Unklar ist auch, was unter der „Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften“ zu verstehen ist. Diesbezüglich sollte Abs. 6 präzisiert werden.

Zu Z 6 (Abschnitt 2c):

Hinsichtlich der in § 40h Abs. 4 vorgesehenen elektronischen Meldungen wird auf die Anmerkungen oben zu § 14d verwiesen.

Zu § 40k Abs. 2 Z 3 wird angemerkt, dass eine Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen nur dann verhältnismäßig ist, wenn dies für den vorgesehenen Zweck erforderlich ist. Die Formulierung des § 40k Abs. 2 Z 3 sollte dahingehend eingeschränkt werden.

Zu § 40l Abs. 2 ist anzumerken, dass im Rahmen der Amtshilfe nur einzelfallbezogene Übermittlungen vorgenommen werden dürfen, nicht jedoch routinemäßig alle Daten nach Abs. 2 übermittelt werden dürfen. Es sollte daher in § 40l Abs. 2 klargestellt werden, dass nur in bestimmten Einzelfällen im Rahmen der Unterstützung nach Abs. 1 Daten übermittelt werden dürfen.

Zu Z 11 (§ 82):

Die von § 82 Abs. 3 vorgesehene Verpflichtung des Beschäftigten, sich nachweislich davon zu überzeugen, dass die Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchgeführt worden sind und keine gesundheitliche Nichteignung vorliegt, darf nicht dazu führen, dass der Beschäftigte Einsicht in konkrete Befundwerte, welche sensible Daten iSd. § 4 Z 2 DSGVO darstellen, bekommt. Einsicht genommen werden darf sohin nur in das Endergebnis, mit der Feststellung, ob die konkrete Person geeignet oder nicht geeignet für die Tätigkeit ist.

IV. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Die Verwendung geschlechtergerechter Sprache sollte – zumindest innerhalb der einzelnen Artikel – im Entwurf des Gesetzestextes und in den Erläuterungen

einheitlich erfolgen und sich im Sinne einer einheitlichen Rechtssprache an dem jeweils novellierten Gesetz orientieren.

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses – entgegen der bisherigen legislativen Praxis (vgl. LRL 132) – in Fundstellenangaben anzuführen.

Der Entwurf sollte auf die korrekte Verwendung von Binde- und Gedankenstrichen überprüft werden.

In den Novellierungsanordnungen sollte auf die korrekte Verwendung der Wörter „angefügt“ und „eingefügt“ geachtet werden.

Im Einleitungssatz kann die Abkürzung des Gesetzstitels unterbleiben.

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes):

Zu Z 4 (§ 6a):

Nach der Terminologie des AÜG sind „überlassene Dienstnehmer“ als „überlassene Arbeitskräfte“ zu bezeichnen.

Zu Z 9 (§ 10 Abs. 6 und 7):

In Abs. 6 Satz 2 sollte es statt „Dazu zählen ...“ besser „Zu diesen Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen zählen ...“ heißen.

Zu Z 12 (§ 12):

Das Wort „auswärtig“ (Abs. 1 Z 10) wird in der Rechtssprache verschieden gebraucht (es kann zB im Ausland bedeuten, aber auch außerhalb einer Betriebsstätte). Es sollte daher eine andere Terminologie verwendet werden.

Zu Z 19 (Entfall des § 18 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt formuliert werden:

19. § 18 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

Zu Z 15 (§ 15 Abs. 1), Z 20 (§ 20 Abs. 1 und 4) und Z 21 (§ 21 Abs. 1 und 2):

In den Novellierungsanordnung sollte es statt „wird“ richtig „werden“ heißen.

Zu Z 22 (§ 22 Abs. 1):

Da nur Abs. 1 novelliert werden soll, sollte die Paragraphenbezeichnung „§ 22.“ nicht angeführt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984):

Zu Z 5 (Abschnittsüberschrift):

Die Novellierungsanordnung sollte als Novellierungsanordnung Typ 1 gestaltet werden; die Überschrift selbst in der entsprechenden Formatierung.

Zu Z 6 (Abschnitt 2c):

Im vorgeschlagenen § 40a Abs. 1 sollte das Wort „ausnahmsweise“ entfallen.

Zu Z 7 (§ 40m):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt formuliert werden:

7. (Grundsatzbestimmung) Der bisherige § 40 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 40m.“.

Zu Art. 5 (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes):

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 4):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt werden.

Zu Art. 6 (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes):

Es wird angeregt, Art. 6 um folgende Z 4 zu ergänzen:

4. In § 28 Abs. 2 wird das Zitat „Verwaltungsstrafgesetzes – VStG 1950, BGBl. Nr. 172“ durch das Zitat „Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991“ ersetzt.

Die Inkrafttretensbestimmung in der bisherigen Z 4 (Z 5 neu) wäre diesfalls entsprechend anzupassen.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 lit. e):

Das Wort „ersetzt“ sollte kursiv gesetzt sein. Dies gilt auch für den in Z 2 vorgeschlagenen § 2 Abs. 3 lit. c.

Zum Vorblatt:

Die Ausführungen zu den Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens sollten nicht fett formatiert sein.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Gemäß Punkt 87 der Legistischen Richtlinien 1979 sind die Erläuterungen grundsätzlich in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil zu gliedern.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Die in den Erläuterungen zu einzelnen Novellierungsanordnungen des Art. 2 (Änderung des LAG) enthaltenen Kompetenzzuordnungen hätten hingegen zu entfallen.

In den Erläuterungen zu Art. 2 Z 4 (§ 14d LAG) wird ausgeführt, dass es sich bei den Abs. 2 bis 8 „nicht um Vollziehung von Arbeitsrecht, sondern von Sozialversicherungsrecht“ handelt; gemeint ist wohl „Arbeiterrecht [...], soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“ (Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG). Tatsächlich enthält der vorgeschlagene § 14d Abs. 2 bis 8 LAG Regelungen, die sich teils auf den Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“, teils auf „Sozialversicherungsrecht“ stützen können.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Gemäß Punkt 87 der Legistischen Richtlinien 1979 hat der Besondere Teil der Erläuterungen die einzelnen Bestimmungen näher zu erläutern. Der Informationswert der vorliegenden Erläuterungen ist zum Teil sehr gering.


Zur Textgegenüberstellung:

Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander (auf gleicher Höhe) gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

3. April 2012
 Für den Bundeskanzler:
 i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Lgj9vYW3aQDQPpiOYxDI8w5cRJcNAQjQ7peGLCdenoEL2ItD5RYzQehchVjnnAeV5VX VRqpdGP4ztmWcaAAmnc9BX58xjQ6r9l2KRe5HuBfTIINda9yTf0fzzZxgx1umhX/Xnx TNnSJ72Xn6++RtxJazdDOAqTod3/iJ/1E5QR0=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskazleramt, O=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-04-03T14:56:02+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	